

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1113/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung postet am 04.12.2024 über ihren Instagram-Account ein Video zu einer rechten Fackelmahnwache, deren Teilnehmer sich anlässlich des 80. Jahrestags der Zerstörung der Stadt zusammengefunden hatten. Dem Video ist ein Text beigestellt, in dem es heißt, dass in diesem Zusammenhang auch eine Gegendemonstration stattgefunden habe.

II. Die Beschwerdeführerin meint, die Zeitung habe die Fackelmahnwache und die Gegendemo mit ihrem Video falsch dargestellt. An der Mahnwache seien unter anderem der Dritte Weg und ein bekannter rechter Youtuber beteiligt gewesen. Auf der anderen Seite habe die Gegendemo der Stadtbevölkerung gestanden. Die Zeitung aber habe die rechten Fackelträger als friedlich dargestellt, während von den Gegendemonstranten nur der grölende Antifa-Mob gezeigt worden sei. Von diesem Mob habe die Zeitung nur den derbsten Teil im Video abgebildet. Der größte Teil der Demonstranten aber seien friedliche Bürger gewesen. Kein einziger dieser Demonstranten, auch die Beschwerdeführerin selbst, sei in dem Video zu sehen. Kommentare unter dem Instagram-Post dazu habe die Zeitung gelöscht. Rechte Kommentare dagegen würden nicht moderiert.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Anwaltskanzlei Stellung. Die Beschwerdeführerin scheine sich bei ihrer Beschwerde nur auf das begleitende Video zu

stützen, ohne die zugehörigen Texte bei Instagram und Facebook zu beachten. Auch die Online- und Printberichterstattung der Zeitung beziehe sie nicht in ihre Beschwerde ein.

Der Autor der Textberichterstattung, der zugleich das Video aufgenommen habe, gebe darin seine subjektiven Eindrücke des Geschehens audiovisuell wieder: Auf der einen Seite die „ruhige“ Mahnwache, auf der anderen Seite lautstarke Gegendemonstranten. Das Video enthalte keine kommentierenden Worte, sondern lasse die Bilder für sich selbst sprechen.

Wie außerdem sofort zu erkennen sei, enthalte das kurze Video lediglich einen Ausschnitt aus den Ereignissen. Ob das Video tatsächlich von den Gegendemonstranten nur die Antifa, nicht aber auch andere Personen aus den Reihen der Gegendemonstranten zeige, sei von der Beschwerdeführerin nicht belegt. Unabhängig davon vermittele das Video im Kontext mit der begleitenden Textberichterstattung kein unzutreffendes Bild, sondern zeige – mehr könne ein derart kurzes Video gar nicht leisten – das, was der Autor als prägend für ihn angesehen habe: die „ruhige“ Mahnwache und die lautstarke Gegendemonstration.

Die Beschwerdeführerin irre, wenn sie meine, alle Gruppierungen, die in einer gemeinsamen Demonstration vertreten sind, müssten auch bildlich erkennbar sein. Eine derartige Verpflichtung bestehe nicht. Sie sei in der praktischen Medienberichterstattung auch nicht realisierbar.

Soweit die Beschwerdeführerin schließlich meine, es seien Kommentare von ihr und anderen Personen gelöscht worden, die sich kritisch zu der (Video-) Berichterstattung geäußert haben, sei auch dieser Vorhalt nicht nachvollziehbar. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beschwerdeführerin nicht konkret belege, wann sie (oder andere) auf welcher Plattform einen kritischen Kommentar welchen Inhalts abgegeben haben, der dann gelöscht worden sein solle. Der Vortrag der Beschwerdeführerin sei so nicht verifizierbar.

Die Redaktion nehme selbstverständlich für sich in Anspruch, Kommentare dann zu löschen, wenn sie für unverantwortbar angesehen werden. Soweit die Beschwerdeführerin insgesamt meine, die Zeitung würde „öfters sehr populistisch berichten“, „Hass gegen ausländische Mitbürger“ schüren, „rechte Kommentare nicht moderieren“, sie „nicht löschen“, so sei auch dieser Vortrag derart pauschal, dass eine Entgegnung nicht möglich sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Der Ausschuss erkennt an, dass das Video allein einen falschen Eindruck über die Teilnehmer sowohl der Fackelmahnwache als auch der Gegendemonstration erwecken könnte. Jedoch steht das Video nicht für sich und kann nicht einzeln betrachtet werden, weil es nicht als Bericht der Ereignisse, sondern nur als Zusatz zu den online und in der gedruckten Zeitung veröffentlichten Beiträgen angesehen werden kann. Beide Texte stellen klar, wer auf Seiten der Fackelmahnwache und der Gegendemonstration protestiert. Bezüglich der gelöschten Kommentare kann der Ausschuss keine Aussage treffen, weil, wie von der Beschwerdegegnerin dargelegt, nicht nachvollziehbar ist, welche Kommentare genau gelöscht worden sein sollen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>